



KSV Homberg 1925 Budo e.V. · Amploniusstr. 8 · 47495 Rheinberg

Kraftsportverein Homberg 1925 Budo e.V.  
Sascha Hermann  
Amploniusstr. 8  
47495 Rheinberg

An  
alle Mitglieder und Eltern

Telefon: 02843 1761384

per Email, WhatsApp und Veröffentlichung Homepage

Email: [info@ksv-homberg.de](mailto:info@ksv-homberg.de)  
Internet: [www.ksv-homberg.de](http://www.ksv-homberg.de)

13.02.2025

## Jahreshauptversammlung 2025

Liebe Mitglieder, liebe Eltern,

hiermit lade ich alle Mitglieder des KSV Homberg und alle Eltern unserer nichtwahlberechtigten Kinder und Jugendlichen zur Jahreshauptversammlung 2025 ein.

Die Versammlung findet **am 26.03.2025 um 19:00 Uhr im Familienzentrum St. Martin (Ehrenstr. 40, 47198 Duisburg)**, statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Wahl des Protokollführers
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung (liegt im Versammlungsraum aus)
5. Bericht des
  - Vorstandes (inkl. Haushaltsplan 2025)
  - Jugendtrainer, Trainers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Anpassung Trainerhonorar und Mitgliedsbeiträge (ab dem 01.04.2025)
8. Schutzkonzept interpersonelle und sexualisierte Gewalt
9. Satzungsänderung  
(es sind die auf der Rückseite aufgeführten Satzungsänderungen beabsichtigt)
10. ggf. Wahl der sportlichen Leitung (für ein Jahr)
11. Anträge
  - Ernennungen zum Ehrenmitglied
12. 100 Jahre KSV Homberg
13. Verschiedenes
  - Veranstaltungen 2025 und 2026 (inkl. Ferienfreizeit 2026)

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht für die nichtwahlberechtigten Jugendlichen steht deren gesetzlichen Vertretern zu.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Gäste sind natürlich - wie immer - herzlich willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Hermann  
Vorsitzender

Es sind folgende - fett gedruckte - Satzungsänderungen vorgesehen:

Satzung vom 24.03.2014	neu
<b>§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit</b>	<b>§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Tätigkeit</b>
	<p><b>6. Der Verein verurteilt jegliche Form der sexualisierten und interpersonellen Gewalt im Sport. Der Verein bekennt sich zu einer Kultur des Hinsehens und führt regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt im Sport durch.</b></p> <p><b>Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die verpflichtende Erklärung aller Trainer zu einem Ehrenkodex,</li> <li>• die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aller Trainer (alle 2 Jahre),</li> <li>• die Benennung von Ansprechpersonen.</li> </ul>
<b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b>
<p><b>2.</b> Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.</p> <p><b>3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich mit der Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.</b></p> <p><b>4.</b> Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p>	<p><b>2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Einwilligung von dem gesetzlichen Vertreter in Textform. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.</b></p> <p><b>3.</b> Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p> <p><b>4.</b> Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.</p>
<b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b>
<p><b>2.</b> Der Austritt erfolgt <b>durch schriftliche Erklärung</b> gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, <b>ist</b> die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter <b>zu unterschreiben</b>. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.</p> <p>...</p> <p><b>4.</b></p>	<p><b>2.</b> Der Austritt erfolgt <b>in Textform</b> gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, <b>erfolgt</b> die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.</p> <p>...</p> <p><b>4. xxx</b></p>
<b>§ 12 Verwaltungsrat</b>	<b>§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats</b>
<p><b>1.</b> Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Mitgliedern des Vorstandes;</li> <li>b) dem Jugendwart;</li> <li>c) dem Kassenprüfer;</li> <li>d) soweit vorhanden, den Abteilungsleitern</li> </ol>	<p><b>2.</b> Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Mitgliedern des Vorstandes;</li> <li>b) dem Jugendwart;</li> <li>c) dem Kassenprüfer;</li> <li><b>d) der sportlichen Leitung;</b></li> <li>e) soweit vorhanden, den Abteilungsleitern</li> </ol>
<b>§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats</b>	<b>§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats</b>

<p>3. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;</p>	<p>3. Erlass von Sport-, Spiel- und Haus- <b>und sonstigen</b> Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;</p>
<p><b>§ 14 Mitgliederversammlung</b></p>	<p><b>§ 14 Mitgliederversammlung</b></p>
<p>1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. <b>Das Stimmrecht für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.</b> Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>c) Alle zwei Jahre Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Jugendwarts und Kassenprüfers;</p>	<p>1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. <b>Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</b> Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>c) Alle zwei Jahre Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Jugendwarts, <b>der sportlichen Leitung</b> und Kassenprüfers;</p>
<p><b>§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b></p>	<p><b>§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b></p>
<p>4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im <b>allgemeinen</b> mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p>	<p>4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im <b>Allgemeinen</b> mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p>